

GEMEINDE NUSSBACH

politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, Oö.
Gemeindeamt A-4542 Nußbach, Kirchenplatz 2

AZ.: 811-6/2021

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach vom 16. Dezember 2020 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das Gebiet der Gemeinde Nußbach erlassen wird:

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i. d. g. F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Objekten an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Ausmaß der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Schmutzwässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

a) für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit) bzw. für jede angeschlossene Betriebsstätte	€	1081,82
b) zuzüglich je m ² der Bemessungsgrundlage	€	22,27
mindestens zusammen jedoch	€	3.675,09
c) für unbebaute Grundstücke	€	3.675,09
d) für Grundstücke, für die die Gemeinde mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz schafft: zusätzlich für jede weitere Einmündungsstelle der Mindestanschlussgebühr		50 %

(2) Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerkes, und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.

(3) a) Bei Dachraum oder Dach- und Kellergeschoßen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Dies sind auch z. B. Saunen, Kellerbars, Hallenbäder, Büros, Schauräume, Ausstellungsräume.

- b) Wintergärten und ähnlich genutzte Räume werden mit der bebauten Fläche, egal ob beheizt oder nicht beheizt, berücksichtigt.
 - c) Rein betrieblich genutzte Lagerflächen werden nur zur Hälfte der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn sie nicht - auch nicht teilweise - für die Be- oder Verarbeitung (Werkstätte etc) bzw. für die Ausstellung oder den Verkauf verwendet werden.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Loggien, Heizräume, Brennstoff-Lagerräume, Schutzräume,
 - d) jene Teile der Außenmauern, die eine Stärke von 50 cm übersteigen.
- (5) Von land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden ausschließlich jene Gebäude oder Gebäudeteile, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, als Bemessungsgrundlage herangezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) Werden auch Räume oder Gebäudeteile, die der land- und forstwirtschaftlichen Verwendung dienen, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landw. Waschräume u. dgl. an das Kanalnetz angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der bebauten Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 3

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (auf eine Ebene projizierte Dachflächen, befestigte Vorplatz- und Zufahrtsflächen und Ähnliches)
- | | | |
|---|---|--------|
| a) vom 1. bis zum 200. m ² | € | 4,55 |
| b) vom 201. bis zum 600. m ² | € | 3,41 |
| c) ab dem 601. m ² | € | 2,36 |
| d) mindestens jedoch | € | 458,18 |

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der Gebührenschuldner hat auf die von ihm nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der vom Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Ergänzungsgebühr bei Schmutzwasserkanal-Anschluss

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an den Kanal entrichtet wurde.
- (2) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage oder Änderung der Anzahl der angeschlossenen Haushalte oder Betriebsstätten durch Auf-, Zu-, Einbau oder Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Veränderung im Sinne des § 2 Abs. 1 (Anzahl der Haushalte oder Betriebsstätten bzw. Vergrößerung der Bemessungsgrundlage) eingetreten ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird. Hiebei sind die Zuschläge für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 6

Ergänzungsgebühr bei Niederschlagswasserkanal-Anschluss

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

§ 8

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstückes 27 Cent.

§ 9 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Der Gebührenschuldner hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Sie setzt sich aus einer
 - a) Grundgebühr in Höhe von € 171,11 zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten, und
 - b) aus einer Gebühr von € 1,06 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr gemäß §§ 2 und 5 abzüglich von Rohbauflächen und
 - c) aus einer Gebühr von € 1,83 je Kubikmeter Wasserverbrauch zusammen. Ist ein Gebäude nicht oder nur teilweise an die Ortswasserleitung angeschlossen, und kann der Wasserverbrauch nicht durch geeignete Messgeräte festgestellt werden, so werden pro Person und Vierteljahr 8,75 m³ Wasserverbrauch berechnet.
 - d) für Grundstücke bzw. Objekte, bei denen die Gebühr nach (1) c nicht errechnet werden kann, so werden pro Vierteljahr 8,75 m³ Wasserverbrauch berechnet.

§ 10 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an den gemeindeeigenen, öffentlichen Kanal.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten (= errichtete tragende Wandkonstruktion und Bedachung). Der Abgabepflichtige hat der Abgabenbehörde alle Umstände, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden, binnen einem Monat anzuzeigen (§ 120 a BAO).
- (3) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes an den gemeindeeigenen, öffentlichen Kanal.
- (5)
 - a) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht
 - aa) bei den zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses schon benützten Bauwerken ab dem auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Monatsersten,
 - ab) bei Errichtung eines Neu-, Zu-, Auf- oder Umbaues ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten
 - b) Für Neubauten ist ab dem auf die Rohbaufertigstellung folgenden Monatsersten bis zum Ende des Monats, in dem die erstmalige Benützung erfolgt, die Grundgebühr gemäß Absatz § 9 (1) a) zu entrichten.
 - c) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf eines Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist für das jeweils laufende Kalendervierteljahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist für das jeweils laufende Kalenderjahr am 15. Februar fällig.

§ 12
Künftige Gebührenfestsetzung

Die Anschluss-, Benützung- und Bereitstellungsgebührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt werden.

§ 13
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 14
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer oder im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes.

§ 15
Wirksamkeitsbeginn

Diese Kanalgebührenordnung wird am 1. Jänner 2021 wirksam. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 1. Jänner 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Gebeshuber

Aushang an der Gemeindeamtstafel
vom 16.12.2020 bis 31.12.2020

F. d. R.: